

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3644/85 DES RATES

vom 19. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In die Verordnung Nr. 79/65/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81⁽²⁾, müssen nicht nur die in der Beitrittsakte selbst vorgesehenen Änderungen aufgenommen werden, sondern sie muß auch angepaßt werden, um der durch den Beitritt geschaffenen neuen Lage Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen betreffen das Verzeichnis der Gebiete im Anhang der genannten Verordnung.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen treffen ; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung 79/65/EWG wird folgendes hinzugefügt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1985.

„Spanien :

1. Galicia,
2. Asturias,
3. Cantabria,
4. País Vasco,
5. Navarra,
6. La Rioja,
7. Aragón,
8. Cataluña,
9. Baleares,
10. Castilla-León,
11. Madrid,
12. Castilla-La Mancha,
13. Comunidad Valenciana,
14. Murcia,
15. Extremadura,
16. Andalucía,
17. Canarias.

Portugal :

1. Entre-Douro-e-Minho e Beira Litoral,
2. Trás-os-Montes e Beira Interior,
3. Ribatejo-Oeste,
4. Alentejo e Algarve,
5. Açores e Madeira”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.